

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

Anmerkung: Vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 4 Verf., Art. 4 Abs. 4 StGB sowie §§ 34, 42-48 StVG.

§4

(1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

Anmerkung: Vgl. §§10, 11 und 42 StVG.

(2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Anmerkung: Zu den **zulässigen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen** vgl. §§ 32, 33 StVG sowie die §§ 39—42 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung. Sie erfolgt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

Anmerkung: Vgl. im einzelnen insbes. §§ 20-33 StVG.

§ 6

(1) Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitszug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. Sie hat die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins, der Disziplin sowie der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß zum Ziel.

(2) Für den Arbeitseinsatz Strafgefangener finden die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Dauer des Arbeitseinsatzes wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

Anmerkung: Zur Erziehung durch Arbeit vgl. insbes. §§ 21 ff. StVG. Die Vergütung und Prämierung der Arbeitsleistungen Strafgefänger richtet sich nach § 24 StVG sowie den §§ 18—20 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§7

Der Arbeitseinsatz ist Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt entsprechend den Festlegungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik an die Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen. Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von finanziellen Auswirkungen der Bestrafung auf die Unterhaltsberechtigten durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser aus staatlichen Mitteln, unabhängig von der Arbeitsvergütung der unterhaltspflichtigen Strafgefangenen geleistet. Der Unterhalt kann auch Unterhaltsberechtigten gewährt werden, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Er ist zu gewähren, wenn die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. es vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch die Bestimmungen der 2. DB zum StVG (Reg.-Nr. 7).